

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) – Drucksache 16/9274 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Eigenheimrentengesetzes (EigRentG) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Geszentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hat gute Gründe, an der Sechsmonatsfrist festzuhalten. Jenseits dieses Zeitraums lässt sich häufig kein Kausalzusammenhang mehr zwischen der Nichterfüllung der Betriebsrentenansprüche und der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers herstellen. Das Bundesverfassungsgericht hat vor diesem Hintergrund die Sechsmonatsfrist als „sinnvoll“ bestätigt (BVerfG, Beschluss vom 10. April 1981 – 1 BvR 992/80). Gleichwohl wird die Bundesregierung angesichts der Stellungnahme des Bundesrates eine Verlängerung der Frist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c – § 22 Nr. 5 nach Satz 4 EStG)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die vorgesehene zweifache Besteuerung des noch nicht erfassten Betrages zu einer Übermaßbesteuerung führt.

Im Rahmen der Eigenheimrente wird die selbstgenutzte Wohnimmobilie dem Grunde nach vergleichbar zu den geförderten Altersvorsorgesparprodukten behandelt. Aus Vereinfachungsgründen sind allerdings teilweise Abweichungen vorgesehen. Dies betrifft u. a. den Fall der schädlichen Verwendung. Bei einem Altersvorsorgesparvertrag erfolgen im Falle einer schädlichen Verwendung (die geförderten Mittel werden nicht für die Altersvorsorge genutzt) die Rückforderung der gesamten steuerlichen Förderung sowie die Versteuerung der entstandenen Erträge und Wertsteige-

rungen. In welchem Umfang eine Rückforderung erfolgt, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Der Rückforderungsbetrag im Falle einer Fehlverwendung kann teilweise sogar über 70 Prozent des geförderten Kapitals betragen. Im Gegensatz dazu erfolgt bei einer Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Immobilie (keine Nutzung der geförderten Immobilie für die Altersvorsorge) lediglich eine Versteuerung des in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals. Mit der Abweichung sollen die Besonderheiten der Wohnimmobilie adäquat berücksichtigt werden.

Die privilegierte Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase setzt dem Grunde nach voraus, dass die Immobilie auch im Alter genutzt wird. Dies ist der Grund für die Gewährung einer steuerlichen Förderung in der Ansparphase. Vor diesem Hintergrund ist zumindest eine Erfassung des noch nicht besteuerten Teils im Falle der Aufgabe der Selbstnutzung geboten. In den ersten zehn Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase sollte nach Ansicht der Bundesregierung in den genannten Fällen eine Besteuerung oberhalb des noch nicht besteuerten Anteils erfolgen, da ansonsten ein Steuerpflichtiger, der die Einmalbesteuerung zu Beginn der Auszahlungsphase gewählt hat und ein Jahr später seine Immobilie verkauft, bessergestellt werden würde als ein Steuerpflichtiger, der seine Immobilie zu Beginn der Auszahlungsphase verkauft. Im erstgenannten Fall hat er 70 Prozent des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase und 30 Prozent im Folgejahr zu versteuern. Wird die Immobilie zu Beginn der Auszahlungsphase verkauft, dann sind 100 Prozent des Wohnförderkontos – mit einem entsprechend höheren Steuersatz – in einer Summe zu versteuern.

Ob das Zweifache oder ein anderer Multiplikator des noch nicht erfassten Betrages zu einem adäquaten steuerlichen Ergebnis führt, wird von der Bundesregierung geprüft.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 – § 84 EStG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 10 – § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Einbeziehung von Umbaumaßnahmen in die steuerlich geförderte private kapitalgedeckte Altersvorsorge würde zu einer wesentlichen Erhöhung der den Verfahrensbeteiligten obliegenden bürokratischen Verpflichtungen führen. Mitnahmeeffekte und Doppelförderungen können gleichwohl nicht sicher ausgeschlossen werden.

Da es sich beim „barrierearmen oder barrierefreien Umbau“ um einen unbestimmten Begriff handelt, müssten die konkret begünstigten Maßnahmen gesetzlich aufgelistet werden, damit für alle Beteiligten – soweit dies überhaupt möglich ist – Rechtssicherheit besteht. Die Prüfung, ob eine begünstigte Maßnahme vorliegt oder nicht, wäre personalintensiv und würde dem bisher vollständig automationsgestützten Zulageverfahren widersprechen. Die bisher vorgesehene Einbeziehung von Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen und die Überprüfung der Fördervoraussetzungen kann von der zentralen Zulagestelle grundsätzlich automationsgestützt durchgeführt werden (z. B. Adressänderung/neuer Einheitswertbescheid/Gründerwerbssteuerbescheid). Bei Umbaumaßnahmen wäre ein solcher automationsgestützter Datenabgleich mit den bei der Finanzverwaltung vorliegenden Daten hingegen nicht möglich. Da die Zulagegewährung von einer zentralen Stelle durchgeführt wird, scheidet eine örtliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Zulagenstelle aus; insoweit käme allenfalls eine Prüfung durch die örtlichen Finanzämter in Betracht, aber auch dies würde zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen.

Durch die Einbeziehung der entsprechenden Maßnahmen könnten sich im Übrigen in folgenden Bereichen Doppelförderungen ergeben:

- Entnahme und Tilgungsförderung werden für die identischen Aufwendungen gleichzeitig beansprucht;
- Geltendmachung der Handwerkerleistungen (Arbeitslohn) im Rahmen des § 35 EStG;
- nach der individuellen Maßnahme unter Umständen auch eine Förderung im Rahmen anderer Förderprogramme.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung wäre es notwendig, bei jeder Stelle, der die Rechnungen zur Beantragung einer Förderung vorgelegt werden (Zulagenstelle, Finanzamt, Anbieter), die Rechnungen zu erfassen. Anschließend müsste ein Abgleich der einzelnen Rechnungspositionen erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Entnahme sowie der Darlehensaufnahme sind die begünstigten Maßnahmen lediglich geplant. Eine Überprüfung, ob die Umbaumaßnahmen antragsgemäß

durchgeführt werden, müsste durch die Finanzämter vor Ort erfolgen.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Bundesregierung eine entsprechende Ausweitung ab.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 10 – § 92a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung prüft, ob die Begrenzung der Förderung auf im Inland belegene Wohnungen gegen Vorschriften des Europarechts verstößt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 10 – § 92a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 7 EStG)

Die Bundesregierung prüft, wie dem Petition nachgekommen werden kann; dabei muss allerdings der enge Ausnahmecharakter der Vorschrift erhalten bleiben.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 10 – § 92a Abs. 4 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung prüft, wie dem Petition nachgekommen werden kann.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b – § 7 Abs. 1 Satz 3 AltZertG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte entsprechen.

Zu Nummer 9 (Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b – § 2 Abs. 2 WoPG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 10 (Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b – § 2 Abs. 2 Satz 3 WoPG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Wohnungsbauprämie wird „für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus“ gezahlt (§ 1 Satz 1 WoPG) und soll damit bei Personengruppen mit geringerem Einkommen zur Bildung von Wohneigentum beitragen. Das Wohnungsbau-Prämiengesetz hat daher eine klare gesetzliche Zielsetzung. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt, stärkt der Gesetzgeber mit dem vorgelegten Entwurf diese Zielsetzung und sorgt durch die Einführung der unbefristeten wohnungswirtschaftlichen Bindung für einen dauerhaften, zielgerichteten Einsatz der Fördermittel. Er folgt damit einer nachdrücklichen Empfehlung des Bundesrechnungshofs. Die dauerhafte Sicherstellung der zielgerichteten Verwendung der Fördermittel ist angesichts des Bestrebens, den Bundeshaushalt zu konsolidieren, eine wichtige und unverzichtbare Maßnahme. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung stellt bereits eine Ausnahme von der gesetzlichen Zielsetzung dar und trägt sozialen Härtefällen hinreichend Rechnung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden. Personen in sozialen Notlagen finanzielle Unterstützung zu gewähren, muss anderen Gesetzen vorbehalten bleiben. Über das vorgesehene Maß hinaus kann dies nicht Aufgabe des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und des Bundeshaushaltes sein.